

EINKAUFSBEDINGUNGEN NICHTMETALLE

Juni 2016

Inhalt

I ALLGEMEINES Artikel

1 Gültigkeit Artikel

2 Angebot, Auftrag und Zustandekommen des Vertrages

II VERTRAGSERFÜLLUNG

Artikel 3 Allgemeine Verpflichtungen des Auftragnehmers

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen der HKS Scrap Metals B.V.

Artikel 5 Qualität, Prüfung und Garantie

Artikel 6 Geheimhaltung

Artikel 7 Geistiges Eigentum

Artikel 8 Vertragsänderung

Artikel 9 Ausrüstung und Materialien

Artikel 10 Zeitpunkt der Vertragserfüllung

Artikel 11 Zurechenbare Mängel

Artikel 12 Nicht zurechenbare Mängel

Artikel 13 Haftung und Versicherung

Artikel 14 Vertragsstrafe

Artikel 15 Anwendbares Recht und Streitsachen

III FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 16 Preise, Mehrarbeit und weniger Arbeit

Artikel 17 Rechnungsstellung und Bezahlung

IV BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER LIEFERUNG VON GÜTERN

Artikel 18 Lieferungen

Artikel 19 Verpackung und Transport

Artikel 20 Übergang von Eigentum und Risiko

V BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 21 Dienstleistungen

Artikel 22 Personal des Auftragnehmers

VI VERTRAGSENDE

Artikel 23 Kündigung

Artikel 24 Auflösung

Artikel 25 Nichtigkeit

Artikel 1 Gültigkeit

- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Ausschreibung sowie für die Verträge in Bezug auf Lieferungen, Güter und Dienstleistungen.
- 1.2. Abweichungen von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur möglich bei einer entsprechenden, ausdrücklich schriftlichen Übereinkunft zwischen den Parteien.
- 1.3. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, dann bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und vereinbaren die Parteien eine neue Bestimmung (bzw. neue Bestimmungen), die an die Stelle der nichtigen bzw. der für nichtig erklärten Bestimmung(en) tritt/treten, wobei das Ziel und die Grundausrichtung der nichtigen bzw. für nichtig erklärten Bestimmung(en) soweit wie möglich beachtet wird.
- 1.4. Durch die Abgabe eines Angebots lehnt der Auftragnehmer die Gültigkeit seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

Artikel 2 Angebot, Auftrag und Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. HKS kann eine Ausschreibung zurückziehen oder ändern, sofern die niederländische und europäische Rechtsprechung sowie die entsprechenden Rechtsvorschriften dies gestatten. HKS erstattet keine Kosten oder Schäden, die im Zuge einer solchen Maßnahme entstehen, sofern diesbezüglich schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.2. Das Angebot des Auftragnehmers hat eine Gültigkeitsdauer von neunzig Tagen bzw. ist so lange gültig, wie dies in der Ausschreibung angegeben ist. Die Gültigkeitsfrist beginnt am Datum der genannten Einreichungsfrist oder am in der Ausschreibung genannten Tag.
- 2.3. Ein Vertrag kommt zustande, nachdem HKS dem Auftragnehmer per E-Mail, Fax oder in Briefform eine ausdrücklich schriftliche Auftragsbestätigung geschickt hat. Die schriftliche Bestätigung gilt nur dann als Bestätigung, wenn diese von einer hierzu befugten Person von HKS bekräftigt wurde.
- 2.4. Der Vorsatz zu einer Auftragserteilung bedeutet noch keine tatsächliche Auftragserteilung im Sinne des im vorstehenden Absatz Genannten oder im Sinne von Artikel 6:127, Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches [Burgerlijk Wetboek].
- 2.5. Alle Handlungen, die der Auftragnehmer vor dem Zustandekommen des Vertrages verrichtet, sind für Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.

II Vertragserfüllung

Artikel 3 Allgemeine Verpflichtungen des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer wird seine ihm aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen in enger Zusammenarbeit mit HKS erfüllen, wobei dieses kooperative Vorgehen keinen Einfluss hat auf die Eigenverantwortung des Auftragnehmers.
- 3.2. Der Auftragnehmer wird HKS über die Erfüllung des Vertrages informieren und HKS bei entsprechender Nachfrage diesbezüglich Auskunft erteilen. Der Auftragnehmer ist unter anderem aber nicht ausschließlich dazu verpflichtet, HKS direkt schriftlich über Tatsachen und Umstände zu informieren, die zu einer Verzögerung bei der Vertragserfüllung führen können oder die im Vertrag nicht berücksichtigt wurden.

3.3. Ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens HKS ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, Dritte vollständig oder teilweise mit der Vertragserfüllung zu beauftragen oder Dritten aus dem Vertrag hervorgehende Rechte und/oder Pflichten zu übertragen.

3.4. Der Auftragnehmer garantiert in Bezug auf den Vertrag, dass der Auftragnehmer oder Personal des Auftragnehmers oder eine mit dem Auftragnehmer verbundene juristische Person und für diese arbeitende Personen nicht bei Verhandlungen oder Vereinbarungen mit anderen Unternehmen anwesend war bzw. waren, die im Widerspruch stehen zu Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes oder die nicht im Einklang stehen mit den Artikeln 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich: (1) Preisbildung, (2) Angleichung der Angebote und/oder (3) Verteilung von Arbeiten.

3.5. Der Auftragnehmer stellt HKS frei von strafrechtlichen Bußgeldern und administrativen Sanktionen (gemäß Artikel 5:2, erster Absatz, Einleitungssatz, und gemäß Buchstabe a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes [NL], einschließlich der eventuellen Einforderung von Kosten), die im Zusammenhang stehen mit dem Vertrag und die dem Auftragnehmer oder HKS auferlegt werden.

3.6. Der Auftragnehmer wird sich bei der Erfüllung des Vertrages an alle durch das Gesetz oder kraft Gesetzes geltenden Vorschriften halten und Verträge, die HKS mit Dritten geschlossen hat, sofern diese Verträge dem Auftragnehmer bekannt sind, berücksichtigen. Wenn der Auftragnehmer sich gezwungen sieht, Kontakt zu Dritten aufzunehmen, dann wird er dieses Vorhaben HKS zunächst zur Prüfung vorlegen.

3.7. Der Auftragnehmer trägt selbst die Verantwortung dafür, die von ihm beauftragten Dritten über die Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und HKS bezüglich der Erfüllung des Vertrages gelten, zu informieren.

3.8. Nur, sofern der Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich von HKS hierzu ermächtigt wurde, wird der Auftragnehmer als Bevollmächtigter von HKS auftreten. Eventuelle Konsequenzen, die aus Handlungen resultieren, die im Widerspruch zu den Bestimmungen im vorstehenden Satz stehen, sind für Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen HKS

4.1. HKS wird auf einen entsprechenden Antrag hin Informationen und Daten bereitstellen, sofern diese zur sachgemäßen Vertragserfüllung notwendig sind.

4.2. HKS wird sich, wie sich dies für einen guten Auftraggeber geziemt, im Allgemeinen bemühen und ggf. notwendige Anstrengungen unternehmen, um die Erfüllung des Vertrages zu ermöglichen.

Artikel 5 Qualität, Prüfung und Garantie

5.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die erbrachten Leistungen gemäß der vertraglichen Vereinbarungen sowie in Übereinstimmung mit den allgemeingültigen Normen und Richtlinien, die durch das Gesetz oder kraft Gesetzes oder durch den Vertrag oder kraft Vertrages gelten, in Bezug auf, jedoch nicht beschränkt auf, Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, erbracht wurden.

5.2. HKS ist berechtigt, die Leistungen zu prüfen, in welchem Falle der Auftragnehmer sich ggf. kooperativ zeigt. Wenn HKS für bestimmte Leistungen ein schriftliches Einverständnis abgegeben hat, erlischt das im Sinne des Vorstehenden bezüglich dieser Leistungen vorliegende Recht.

Artikel 6 Geheimhaltung

6.1. Die Parteien verpflichten sich, alles, was sie während der Erfüllung des Vertrages in Erfahrung bringen und wovon der vertrauliche Charakter bekannt ist oder nach den Regeln der Vernunft vermutet werden kann, auf keinerlei Weise zu veröffentlichen - auch nicht auf Social-Media-Kanälen - oder für eigene, zweckfremde Zwecke zu verwenden, unter dem

Vorbehalt, dass die Parteien sich durch eine Gesetzesrichtlinie oder ein Gerichtsurteil zu einer entsprechenden Veröffentlichung genötigt sehen.

6.2. Die Parteien werden die für sie arbeitenden Personen oder die von ihnen beauftragten Dritten dazu verpflichten, dieser Geheimhaltungspflicht Folge zu leisten.

6.3. Die Parteien haben das Recht, im Falle einer Verletzung der vorstehenden Absätze durch die andere Partei und/oder durch Personen, die für die Partei arbeiten und/oder durch von der Partei beauftragte Dritte den Vertrag mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder ohne gerichtliche Intervention und ohne Inverzugsetzung aufzulösen. Jede Aussetzung oder Auflösung erfolgt mittels Einschreiben.

6.4. Der Auftragnehmer ist auf erste Anfrage von HKS dazu verpflichtet, Personal des Auftragnehmers einen Geheimhaltungsvertrag unterzeichnen zu lassen.

Artikel 7 Geistiges Eigentum

7.1. Alle (Ansprüche auf) geistige Eigentumsrechte in Bezug auf etwaige aus dem Vertrag hervorgehende Ergebnisse bleiben im Besitz von HKS, es sei denn, diesbezüglich wurde schriftlich Anderslautendes vereinbart. Der Auftragnehmer überträgt diese (Ansprüche auf) geistige Eigentumsrechte - sofern notwendig - gratis an HKS. Der Auftragnehmer wird nach der ersten Anfrage bei der Übertragung kostenlos kooperieren.

7.2. Mit dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten „Ergebnis“ ist all jenes gemeint, welches im Rahmen des Vertrages erstellt wird, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer hierzu Beiträge gleich welcher Art von HKS und/oder Dritten nutzt.

7.3. Der Auftragnehmer tritt soweit wie möglich alle eventuellen Persönlichkeitsrechte für im Rahmen des Vertrages erstellte urheberrechtliche Werke ab.

7.4. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, behält oder erwirbt der Auftragnehmer kein Nutzungsrecht in Bezug auf etwaige Ergebnisse des Vertrages.

7.5. HKS behält sich ausdrücklich das Urheberrecht vor in Bezug auf alle im Rahmen des Vertrages gegenüber dem Auftragnehmer veröffentlichten Arbeiten. Der Auftragnehmer erkennt diesen Vorbehalt an.

7.6. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gekauften Güter und entsprechendes Zubehör sowie die verrichteten Dienstleistungen und alles, was damit zusammenhängt oder was daraus hervorgeht, frei sind von etwaigen besonderen Lasten und Beschränkungen, die deren freier Verwendung im Weg stehen können, wie beispielsweise Patentrechte, Markenrechte, Modellrechte oder Urheberrechte, und er stellt HKS von allen diesbezüglichen Ansprüchen seitens Dritter frei.

7.7. Im Falle von Ansprüchen Dritter wird der Auftragnehmer, nach Rücksprache mit HKS, alles dafür tun, dass HKS das Gelieferte ungestört weiterhin verwenden kann.

7.8. Im Falle von Ansprüchen seitens Dritter, für welche die oben genannte Freistellungsverpflichtung gilt, wird der Auftragnehmer HKS alle Schäden einschließlich der Verfahrenskosten erstatten, unter die auch angemessene Anwaltskosten für die Führung von Gerichtsverfahren fallen.

Artikel 8 Vertragsänderung

8.1. HKS ist, nach Rücksprache mit und nach der Einverständniserklärung des Auftragnehmers über die Folgen der Änderung oder Ergänzung dazu befugt, den Vertrag schriftlich zu ändern und/oder zu ergänzen.

8.2. In diesem Zusammenhang bewegen die Parteien sich innerhalb der Grenzen von Vernunft und Billigkeit.

Artikel 9 Ausrüstung und Materialien

9.1. Der Auftragnehmer wird sich auf eigene Rechnung und Gefahr um alle bei der Vertragserfüllung zu verwendenden - nicht von HKS stammenden - Materialien und Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Werkzeuge) kümmern, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

9.2. Der Auftragnehmer ist verantwortlich und haftet für die Tauglichkeit der verwendeten Güter, Materialien und Ausrüstung und ist verpflichtet, diese auf eigene Rechnung und Gefahr zu versichern, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 10 Zeitpunkt der Vertragserfüllung

10.1. Der Auftragnehmer befindet sich von Rechts wegen im Verzug, nachdem der/die äußersten Termin(e) für die Erbringung der jeweiligen vertraglich festgelegten Leistung(en) verstrichen ist/sind und die jeweiligen Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht wurden.

10.2. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass HKS pünktlich, schriftlich und unter Angabe von Gründen über eine eventuelle Verzögerung informiert wird und er nennt die Maßnahmen, die der Auftragnehmer treffen wird, um die Verzögerung so weit wie möglich zu beschränken.

Artikel 11 Zurechenbare Mängel

11.1. Wenn eine der Parteien bei der Erfüllung des Vertrages und/oder dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen zurechenbar im Verzug bleibt, wird die andere Partei ein Einschreiben an die säumige Partei senden, bevor sie auf die ihr gesetzlich zustehenden Rechte zurückgreift, außer in jenen Fällen, in denen eine Inverzugsetzung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch [NL] nicht notwendig ist, in welchem Falle sich die säumige Partei direkt im Verzug befindet.

11.2. Jede der beiden Parteien ist berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention und ohne Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn die andere Partei sich in Verzug befindet, unter dem Vorbehalt, dass die Auflösung - unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, einschließlich der Schwere der Nichterfüllung - nicht im Widerspruch steht zu den Grundsätzen von Vernunft und Billigkeit. Jede Auflösung erfolgt mittels Einschreiben.

11.3. HKS haftet nicht für eine eventuelle zurechenbare Nichterfüllung seitens HKS, wenn und soweit die Verantwortung zu einer Nicht-Bereitstellung von Informationen und Daten zwingt bzw. dazu zwingt, die Mitarbeit, die für die Erfüllung des Vertrages notwendig sein könnte, nicht zu leisten.

Artikel 12 Nicht zurechenbare Mängel

12.1. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber HKS nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn der Auftragnehmer HKS unter Vorlage von Beweismaterial umgehend schriftlich über seine Berufung auf höhere Gewalt informiert.

Artikel 13 Haftung und Versicherung

13.1. Der Auftragnehmer stellt HKS frei von Ansprüchen von Dritten in Bezug auf durch diese Dritten erlittene Schäden infolge der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer und der Nutzung oder Anwendung der gelieferten Waren oder geleisteten Dienstleistungen durch den Auftragnehmer.

13.2. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass er mit Inkrafttreten des Vertrages ausreichend versichert ist für die Erfüllung des Vertrages, und sorgt des Weiteren dafür, dass er für die Dauer des Vertragsverhältnisses ausreichend versichert ist.

13.3. Der Auftragnehmer wird die Versicherungssumme und die Versicherungsbedingungen für den Zeitraum der Vertragserfüllung nicht zum Nachteil von HKS ändern, es sei denn, HKS hat dazu seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung erteilt.

13.4. Eventuelle Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung notwendig sind und über die der Auftragnehmer noch nicht verfügt, wird der Auftragnehmer spätestens vor Beginn des Zeitraums der Vertragserfüllung abschließen.

Artikel 14 Vertragsstrafe

14.1. Wenn eine Vertragsstrafe vereinbart wurde, ist diese Vertragsstrafe ohne gerichtliche Intervention, Inverzugsetzung oder Mahnung sofort fällig.

14.2. Die Strafe berührt keine anderen Rechte oder Forderungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, der Forderung von HKS zur Vertragserfüllung und das Recht auf Schadenersatz.

Artikel 15 Anwendbares Recht und Streitsachen

15.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Verträge sowie das Zustandekommen und die Auslegung fallen unter niederländisches Recht.

15.2. Die Gültigkeit des Wiener Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.3. Wenn es zu einem Streit über die Ausschreibung, über das in der Ausschreibung beschriebene Verfahren, über das Zustandekommen des Vertrages oder über die Vertragserfüllung kommt, dann sind die Vertragspartner berechtigt, die Streitsache beim für den Bezirk, in dem HKS seine Niederlassung hat, zuständigen Gericht anhängig zu machen

III Finanzielle Bestimmungen

Artikel 16 Preise, Mehrarbeit und weniger Arbeit

16.1. Der Auftragnehmer wird den Vertrag zu den in seinem Angebot genannten Preisen in Euro erfüllen.

16.2. Leistungen, die auf der Grundlage des Vertrages vernünftigerweise als Zusatzleistungen bezeichnet werden können, sind nur dann Mehrarbeit, wenn diese ausschließlich HKS zuzurechnen sind.

16.3. Mehrarbeit wird vom Auftragnehmer erst dann verrichtet, wenn deren Inhalt und das entsprechende Budget mit HKS schriftlich vereinbart wurden.

16.4. Die Abrechnung von Mehrarbeit oder weniger Arbeit erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, maximal zu den im Angebot genannten Tarifen.

16.5. Sofern Preise und Tarife von Mehrarbeit oder weniger Arbeit nicht im Angebot enthalten sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, für zusätzliche Arbeit und weniger Arbeit ausschließlich marktconforme Preise zu veranschlagen.

Artikel 17 Rechnungsstellung und Bezahlung

17.1. Auf der Rechnung nennt der Auftragnehmer;

- die gesetzlichen Anforderungen, die die Rechnung erfüllen muss: Name, Adresse, Postleitzahl, Wohnort, Bankleitzahl/Kontonummer sowie die notwendigen IBAN- und BIC-Nummern, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Handelsregisternummer (KvK);
- die Rechnungsanschrift des Auftragnehmers;
- den Gesamtrechnungsbetrag einschließlich und zzgl. MwSt.; und
- potenzielle präzisere Anforderungen nach Rücksprache mit HKS.

17.2. Der Auftragnehmer setzt eine Zahlungsfrist von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder eine Frist, die so viel länger oder kürzer ist, wie dies zwischen den Parteien im Vertrag vereinbart wurde. HKS wird die Rechnung des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist begleichen.

17.3. Wenn die Güter oder Dienstleistungen nicht dem entsprechen, was vertraglich vereinbart wurde, hat HKS das Recht, die Bezahlung je nach Mangel vollständig oder anteilig aufzuschieben.

IV Bestimmungen bezüglich der Lieferung von Gütern

Artikel 18 Lieferungen

18.1. Der Auftragnehmer liefert die Güter in Übereinstimmung mit Delivered Duty Paid (DDP), gemäß Incoterms 2010, entsprechend der Bestimmungen der Internationalen Handelskammer (ICC).

18.2. Sofern schriftlich keine andere Zeit oder kein anderer Ort vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ausschließlich an Werktagen während der Öffnungszeiten von HKS. Der Auftragnehmer muss seinen Zusteller über diese Tatsache in Kenntnis setzen.

18.3. Wenn HKS die Güter begründet abweist, wird der Auftragnehmer die Güter auf eigene Kosten abholen.

18.4. Es wird davon ausgegangen, dass die Güter ab dem Moment der vollständigen operativen Inbetriebnahme durch HKS akzeptiert sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde oder bestimmte Faktoren eine schriftliche Genehmigung notwendig machen.

18.5. Der Auftragnehmer gewährt für die Güter mindestens eine Garantie von zwölf Monaten ab dem Moment, an dem HKS die Güter genehmigt hat, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Von dieser Garantie bleibt die Haftung des Auftragnehmers unberührt.

18.6. Der Auftragnehmer garantiert, dass Einzelteile der Güter mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren oder für einen schriftlich festgelegten Zeitraum nach Anlieferung derselben Güter geliefert werden können.

18.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, HKS alle zu den Gütern gehörenden Bedienungsanleitungen und Produktinformationen sowie alle etwaigen Gütesiegel oder Zertifikate, soweit wie möglich in niederländischer Sprache, ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung zu stellen.

18.8. Der Auftragnehmer wird auf eigene Rechnung und Gefahr alle Mängel an den gelieferten Gütern und/oder Dienstleistungen nach der Lieferung bzw. nach der Fertigstellung innerhalb der von HKS in der ersten schriftlichen Aufforderung gesetzten angemessenen Frist durch Reparatur oder Ersatz beheben.

Artikel 19 Verpackung und Transport

19.1. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Verpackung sowie für einen sachgemäßen Schutz und Transport der Güter, durch den diese in gutem Zustand den Bestimmungsort der Lieferung erreichen und das Entladen sicher vorstattgehen kann. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der niederländischen, europäischen und internationalen Richtlinien in Bezug auf Verpackungen verantwortlich.

19.2. Der Auftragnehmer nimmt alle Verpackungen kostenlos zurück, sofern diesbezüglich schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 20 Übergang von Eigentum und Risiko

20.1. Das Eigentumsrecht an den gelieferten Gütern wird mit dem Moment der Lieferung übertragen, gegebenenfalls nach eventuellen damit zusammenhängenden Montagearbeiten. Das Risiko geht nach der Abnahme der Güter durch HKS auf HKS über.

20.2. Die Abnahme der Güter erfolgt mittels einer schriftlichen Erklärung von HKS, nach der Lieferung und einer etwaigen Montage der Güter. Wenn HKS die Güter nicht abnimmt, liefert HKS eine Begründung für das Ausbleiben der Genehmigung.

V Bestimmungen bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen

Artikel 21 Dienstleistungen

21.1. Der Auftragnehmer wird die Dienstleistungen innerhalb der im Vertrag genannten Frist und am im Vertrag genannten Ort erbringen.

21.2. Der Auftragnehmer trägt sowohl für seine eigenen Leistungen die volle Verantwortung als auch für die Leistungen des Personals des Auftragnehmers sowie für Leistungen der durch den Auftragnehmer beauftragten Dritten.

21.3. Die tatsächliche Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer oder damit zusammenhängende Handlungen beinhalten nicht, dass HKS diese Dienstleistungen ohne Weiteres abnimmt. HKS behält sich das Recht vor, eventuell erbrachte Dienstleistungen abzunehmen, zu prüfen oder nicht zu akzeptieren.

21.4. Die Abnahme der Dienstleistungen erfolgt mittels einer schriftlichen Erklärung seitens HKS. Wenn HKS die Dienstleistungen nicht abnimmt, liefert HKS eine Begründung für das Ausbleiben der Genehmigung.

Artikel 22 Personal des Auftragnehmers

22.1. Sofern Dienstleistungen in den Geschäftsräumen und/oder im öffentlichen Raum von HKS verrichtet werden, müssen der Auftragnehmer, das Personal des Auftragnehmers und durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte sich an die für das jeweilige Büro/Gebäude und/oder den jeweiligen öffentlichen Raum geltenden Hausregeln halten.

22.2. Sollte sich im Laufe der Vertragserfüllung herausstellen, dass (ein) Mitarbeiter des Auftragnehmers vor dem Hintergrund einer sachgemäßen Vertragserfüllung nicht angemessen funktioniert/funktionieren und/oder sollte(n) diese(r) wegen Umständen seine/ihre Arbeiten nicht fortsetzen können, dann hat HKS das Recht, für die jeweilige(n) Person(en) vom Auftragnehmer Ersatz einzufordern.

22.3. Für den Ersatz von Personal des Auftragnehmers ist im Vorhinein eine schriftliche Zustimmung von HKS erforderlich, es sei denn, Personal des Auftragnehmers muss sofort ersetzt werden. Im letztgenannten Fall reicht eine mündliche Zustimmung von HKS aus.

Als Ausgangspunkt gilt dabei, dass Personen zur Verfügung gestellt werden, die über eine vergleichbare fachliche Kompetenz und Ausbildung sowie über einen ähnlichen Erfahrungsschatz verfügen (in Übereinstimmung mit den in der Ausschreibung beschriebenen Anforderungen).

22.4. Der Austausch von Personal des Auftragnehmers erfolgt zeitnah - spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen oder so viel früher wie notwendig - durch den Auftragnehmer. Eventuelle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Personalaustausch entstehen, sind zu Lasten des Auftragnehmers.

22.5. Der Auftragnehmer garantiert, dass das Personal des Auftragnehmers dazu befugt ist, in den Niederlanden Arbeit zu verrichten bzw. Dienstleistungen zu erbringen.

22.6. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für und haftet für die Erfüllung der aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen im Rahmen der Steuergesetzgebung und im Rahmen der Gesetzgebung zur Sozialen Sicherheit, einschließlich Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem niederländischen *Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen* (UWV). Der Auftragnehmer stellt HKS gegen alle diesbezüglichen Ansprüche frei. Der Auftragnehmer wird - sofern dies gesetzlich erforderlich ist oder von HKS gefordert wird - mit einem G-Konto arbeiten. Sollte HKS sich mit einer Nachforderung konfrontiert sehen, dann werden diese Kosten eins zu eins vom Auftragnehmer eingefordert.

VI Vertragsende

Artikel 23 Kündigung

23.1. HKS hat das Recht, den Vertrag unter Berücksichtigung der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist zu kündigen. Wenn in den Vertrag keine Kündigungsfrist aufgenommen wurde, kann HKS den Vertrag unter Berücksichtigung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen, wobei auch die Länge des Vertragsverhältnisses zu berücksichtigen ist.

Artikel 24 Auflösung bzw. Vertragsende

24.1. Jede der Parteien hat das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention und ohne Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn:

- ein Verstoß gegen den allgemeinen Artikel 4.4 dieser Einkaufsbedingungen vorliegt;
- die andere Partei einen Beschluss zur Auflösung der juristischen Person oder des Unternehmens gefasst hat;
- das Verfügungsrecht der anderen Partei einem anderen zugesprochen wird als zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung;
- hinsichtlich der anderen Partei Insolvenz angemeldet oder angekündigt oder, vorläufig oder nicht vorläufig, ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder vollzogen wurde;
- die andere Partei fusioniert, sich aufspaltet oder in irgendeiner Art und Weise (einen Teil) ihres Unternehmens überträgt;
- die andere Partei sich für einen Zeitraum von mehr als zehn Tagen in einer Situation höherer Gewalt befindet.

24.2. Jede Auflösung im Sinne von Absatz 1 muss umgehend mittels Einschreiben erfolgen.

24.3. Im Falle einer Auflösung durch HKS im Sinne von Absatz 1 schuldet HKS dem Auftragnehmer für die Leistungen, die nicht vom Auftragnehmer erbracht wurden, keine Vergütung. Eventuelle an den Auftragnehmer zu Unrecht gezahlte Beträge zahlt der Auftragnehmer HKS zurück, erhöht um die gesetzlichen Zinsen ab dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt ist.

Artikel 25 Nichtigkeit

25.1. Wenn eine der Parteien sich mittels einer außergerichtlichen Erklärung auf Nichtigkeit beruft, muss dies mittels Einschreiben erfolgen.

Diese Einkaufsbedingungen unterliegen niederländischem Recht.